

Lfd. Nr. 99/14

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 13.03.2014**

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit
am 20.03.2014**

L-120-18

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Inneres und Sport am 07.05.2014**

**Bericht zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2013
„Alkoholverkauf an Jugendliche stärker ahnden“ (Drucksache 18/936)**

A. Problem

Regelmäßige Testkäufe im Land Bremen weisen nach, dass in Einzelhandelsgeschäften, Kiosken und anderen Verkaufsstellen nach wie vor hochprozentiger Alkohol an Jugendliche abgegeben wird. Die Abgabe alkoholhaltiger Produkte an Kinder und Jugendliche verstößt gegen den gesetzlichen Jugendschutz und wird mit einem Bußgeld belegt.

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat die Bremische Bürgerschaft am 25.09.2013 den folgenden Maßnahmenkatalog beschlossen:

”

1. für Verstöße gegen das Verbot, Alkohol an Kinder und Jugendliche auszuschenken bzw. zu verkaufen, Bußgelder in Bezug auf Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber in Höhe von mindestens 2.000 Euro festzusetzen und in Bezug auf Verkäuferinnen und Verkäufer in Höhe von mindestens 300 Euro.
2. Kriterien für eine Pflicht der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber zu entwickeln, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Verbot, Alkohol an Kinder und Jugendliche zu verkaufen, zu schulen, und festzulegen, unter welchen Voraussetzungen gegen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber mindestens wegen Fahrlässigkeit Bußgelder verhängt werden können, wenn sie in Fällen von Verstößen ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht nach weisen können, diese Schulungspflicht ausreichend erfüllt zu haben.
3. zu regeln, dass der mehrfache Verstoß eines Betriebs gegen das Verbot, Alkohol an Kinder und Jugendliche auszuschenken bzw. zu verkaufen, zum Konzessionsentzug führt.
4. die so neu geregelten Bußgelder öffentlich bekannt zu machen und weiterhin regelmäßig Testkäufe durchzuführen.

5. zu prüfen, inwieweit es insgesamt sinnvoll erscheint, für Bremen einen Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz festzulegen und sich hierbei, auch wertmäßig, an den Bußgeldkatalogen anderer Bundesländer zu orientieren.
6. den staatlichen Deputationen für Inneres und Sport sowie für Gesundheit innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung über das Erreichte zu berichten.“

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen erstattet hiermit Bericht zum Umsetzungsstand:

Zu 1: „Für Verstöße gegen das Verbot, Alkohol an Kinder und Jugendliche auszuschenken bzw. zu verkaufen, Bußgelder in Bezug auf Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber in Höhe von mindestens 2.000 Euro festzusetzen und in Bezug auf Verkäuferinnen und Verkäufer in Höhe von mindestens 300 Euro.“

Ab 01.01.2014 werden das Stadtamt Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven für Verstöße gegen das Verbot, Alkohol an Jugendliche auszuschenken bzw. zu verkaufen, Bußgelder in Bezug auf Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber in Höhe von mindestens € 2.000 (bisher bis € 400) festsetzen und in Bezug auf Verkäuferinnen und Verkäufer in Höhe von mindestens € 300 Euro (bisher € 50). Der Regelsatz des Bußgeldes wird im Fall einer Abgabe an Kinder, die wesentlich mehr schutzbedürftig sind als Jugendliche, auf € 2.500 bzw. € 500 erhöht.

Zu 2: „Kriterien für eine Pflicht der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber zu entwickeln, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Verbot, Alkohol an Kinder und Jugendliche zu verkaufen, zu schulen, und festzulegen, unter welchen Voraussetzungen gegen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber mindestens wegen Fahrlässigkeit Bußgelder verhängt werden können, wenn sie in Fällen von Verstößen ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht nachweisen können, diese Schulungspflicht ausreichend erfüllt zu haben.“

Das Jugendschutzgesetz schreibt im Bereich alkoholischer Getränke (§ 9 JuSchG) keine Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Verkaufspersonal vor. § 3 JuSchG schreibt Gewerbetreibenden lediglich die Veröffentlichung der Bestimmungen von § 9 Abs. 1 JuSchG vor. Eine Erhebung von Bußgeldern ist nur möglich, wenn die Einhaltung einer Schulungspflicht gesetzlich geregelt ist und Verstöße gegen diese Auflage als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden. Das ist bisher nicht der Fall. Diesbezügliche Änderungen des bundesweit gültigen Jugendschutzgesetzes können nur von den Ländern und dem Bund gemeinsam durchgesetzt werden. Kioske werden anlassbezogen (u.a. Gewerbemeldungen oder Kontroller) über das Stadtamt Bremen bzw. die Ortspolizeibehörde Bremerhaven über die Bestimmungen und Sanktionen informiert werden.

Dementsprechend sollte ein verbindlicher Kriterienkatalog von den betreffenden Interessenverbänden, wie der Dehoga, dem Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. sowie der Handelskammer als Selbstverpflichtung entwickelt werden. Daran sollten auch die zuständigen Gewerkschaften bzw. die Arbeitnehmerkammer beteiligt werden, damit die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in diesem Gewerbe berücksichtigt werden. Sie gilt sowohl für Gaststätten und Diskotheken, wie auch in Ladengeschäften, Kiosken, Tankstellen etc. Die für den gesetzlichen Jugendschutz zuständige Stelle bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird den Interessenverbänden hierzu einen schriftlichen Vorschlag unterbreiten. Wenn die Schulung der Mitarbeiter/innen nach dem Kriterienkatalog nicht ausreichend oder gar nicht dokumentiert ist, wird dieses fahrlässige Verhalten als Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 4 JuSchG sanktioniert.

Die Unternehmer/innen bzw. Betriebsinhaber/innen stehen in der Gesamtverantwortung, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen in ihren Betrieben abzusichern. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Personal über diese Bestimmungen informiert wird. Wenn trotzdem vom Personal gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen wird, haben sie als deren Arbeitgeber nachzuweisen, dass sie ihrer Informationspflicht gegenüber dem Personal nachgekommen sind. Die Bereitstellung eines einheitlichen Formblatts, in dem die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und die möglichen Sanktionen aufgeführt sind und von beiden Seiten unterschrieben wird, kann hilfreich sein. Außerdem wird der Einsatz sog. „Alkoholkontrollscheiben“ empfohlen, wie sie im Handel bereits länger bereitgestellt werden. Sie erleichtern für das Verkaufs- und Kassenpersonal die Alterskontrolle. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird dem Stadtamt Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven ausreichend Exemplare zur Verfügung stellen, die während der Testkäufe in den Ladengeschäften verteilt werden sollen.

Zu 3: „Zu regeln, dass der mehrfache Verstoß eines Betriebs gegen das Verbot, Alkohol an Kinder und Jugendliche auszuschenken bzw. zu verkaufen, zum Konzessionsentzug führt.“

Bei mehrfachen Verstößen gegen das Verbot, Alkohol an Kinder und Jugendliche auszuschenken bzw. zu verkaufen, kann der Erlaubniswiderruf bzw. bei erlaubnisfreien Gewerben die Gewerbeuntersagung von den Gewerbebehörden, also dem Stadtamt Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven geprüft werden. Die Prüfung der Zuverlässigkeit eines Erlaubnisinhabers bzw. Gewerbetreibenden ist jeweils eine Einzelfall- und Ermessensentscheidung der Gewerbebehörden. Die Informationsweitergabe über Mehrfachverstöße innerhalb des Stadtamtes Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wird organisiert.

Zu 4: „Die so neu geregelten Bußgelder öffentlich bekannt zu machen und weiterhin regelmäßig Testkäufe durchzuführen.“

In der Presse wird seitens der zuständigen Ressorts und Ämter regelmäßig über die Durchführung von Testkäufen berichtet. In diesem Rahmen soll auch auf die Erhöhung der Bußgelder hingewiesen werden. Auf die Bußgelder soll ebenfalls in dem unter Zf. 2 beschriebenen Formblatt hingewiesen werden.

Die Durchführung von Testkäufen hängt nicht zuletzt von der Rekrutierung von geeigneten jugendlichen Testkäufern/innen ab.

Zu 5: „Zu prüfen, inwieweit es insgesamt sinnvoll erscheint, für Bremen einen Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz festzulegen und sich hierbei, auch wertmäßig, an den Bußgeldkatalogen anderer Bundesländer zu orientieren.“

Das Land Bremen wird einen eigenen Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz vorlegen, der für beide Stadtgemeinden bindend ist. Dieser bezieht sich auf das gesamte Spektrum der im Jugendschutzgesetz aufgeführten Bereiche, von denen in der Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche eine ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung beeinträchtigende oder gar schädigende Wirkung ausgeht. Die für das Jugendschutzgesetz zuständige Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird gemeinsam mit den beiden kommunalen für Ordnungswidrigkeiten-Verfahren zuständigen Behörden bis Ende Juli 2014 einen Bußgeldkatalog für das Land Bremen abstimmen und vorlegen, der sich an vorhandene Kataloge anderer Bundesländer orientiert.

Zu 6: „Den staatlichen Deputationen für Inneres und Sport sowie für Gesundheit innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung über das Erreichte zu berichten.“

Die Deputationen für Inneres und Sport, für Gesundheit sowie für Soziales, Kinder und Jugend werden mit dieser Vorlage über den Umsetzungsstand des Bürgerschaftsbeschlusses unterrichtet.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen können zurzeit nicht eingeschätzt werden.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken erfolgt sowohl an weibliche wie männliche Jugendliche. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen grundsätzlich beide Geschlechter. Jungen sind häufiger Alkoholkäufer als Mädchen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde zwischen den Ressorts für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, für Inneres und Sport, für Gesundheit sowie für Wirtschaft, Arbeit und Häfen abgestimmt.

F1. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt vom Stand der Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses „Alkoholverkauf an Jugendliche stärker ahnden“ Kenntnis.

F2. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit nimmt vom Stand der Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses „Alkoholverkauf an Jugendliche stärker ahnden“ Kenntnis.

F3. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport nimmt vom Stand der Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses „Alkoholverkauf an Jugendliche stärker ahnden“ Kenntnis.